Bezirke verantwortlich. Er hat das Recht, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen.

Der Vorsitzende des Ministerrates ist berechtigt, Entscheidungen der Mitglieder des Ministerrates, Leiter der anderen Staatsorgane sowie der Vorsitzenden Räte der Bezirke aufzuheben, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen.

§13

- (1) Der Ministerrat verwirklicht in seiner Arbeit die Einheit von Beschlußfassung, Organisation der führung und Kontrolle. Er gewährleistet die Übereinstimmung von Verantwortung, Pflichten und Rechten sowie die ständige Vervollkommnung der Organisation der Arbeit der Staatsorgane und die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit. Der Ministerrat nimmt Rechenschaftslegungen der Minister, der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der Vorsitzenden der Bezirke entgegen.
- gewährleistet (2) Der Ministerrat eine den Erfordernissen entsprechende Ausund Weiterbildung Staats- und Wirtschaftsfunktionäre. Er ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Kaderpolitik verantwortlich.

§14

- (1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane leiten die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche nach dem Prinzip der Einzelleitung. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern und die hierzu erforderlichen Entscheidungen zu tref-
- (2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß die Grundihrer Verantwortungsbereiche kollektiv beraten werden. Als beratende Organe der Minister bestehen Kollegien.
- Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter anderen zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den örtlichen Volksvertretungen,

ihren Räten sowie den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten. Sie haben daß die gewährleisten, fortgeschrittensten verallgemeinert Vorschläge rungen und die Werktätigen ausgewertet werden.

- Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben zu sichern, leitenden Mitarbeiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Kombinate Vertrauensverhältnis Einrichtungen das zu Werktätigen vertiefen, sie über die zu lösenden Aufgaben informieren, mit ihnen deren Durchführung beraten und ihre Teilnahme an der Leitung und Planung
- (5) Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter anderen zentralen Staatsorgane sind den Ministerrat oder den Vorsitzenden des Ministerrates über alle für die gesellschaftliche Entwicklung bedeutsamen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie über die Staatsinteressen berührenden Vorkommnisse sofort zu informieren.

§15

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Gesetz vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S: 89).
- Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar '1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I Nr. 1 S. 1),
- Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und (GBl. I Nr. 5 S. 53),
- Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1968 über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus (GBl. I Nr. 9 S. 223).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Oktober neunzehnhundertzweiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Oktober neunzehnhundertzweiundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. И 1 bricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Kloeterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf - Forlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0.15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 BerUn, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31816